

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Inninger Dorfplatz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Inninger Dorfplatz e. V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil Inningen der Stadt Augsburg. Der Verein führt Maßnahmen durch, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen; insbesondere wirkt er bei der Gestaltung des Dorplatzes Inningen mit. Hierzu gehören ausdrücklich keine Förderung von Maßnahmen, die hoheitliche Aufgabe der Stadt Augsburg sind, wie z.B. die wirtschaftliche Unterhaltung oder Widmung eines öffentlichen Platzes, sowie die Wahrnehmung von aus dem Grundstückseigentum eines öffentlichen Platzes abgeleiteten Pflichten. Weiterhin fördert der Verein das kulturelle

öffentliche Leben in Inningen durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen vor allem aus den Bereichen Musik, Theater, Literatur, Tanz und bildende Kunst, um vor allen den aus Inningen stammenden, nichtkommerziellen Kunst- und Kulturschaffenden, eine Plattform zur Darbietung ihrer künstlerischen Leistungen zu eröffnen. Der Verein kann hierzu auch als Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO tätig werden bzw. teilweise Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gem. § 58 Nr. 2 AO weitergeben.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Inningen zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Mitgliedserklärung sowie eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Mitgliedserklärung durch die gesetzlichen Vertreter oder durch den Minderjährigen selbst aufgrund entsprechender Vollmacht der gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Abgewiesene kann Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden und ist bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands zum Ende eines Geschäftsjahres durch Streichung von der Mitgliederliste wegen schuldhaften gröblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbericht hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den satzungsmäßigen und gesetzlichen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einstellungsbrief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresmitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für das Rumpfgeschäftsjahr der Gründung kann die Mitgliederversammlung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festsetzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass von neu beitretenden Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt wird. Hierbei kann die

Mitgliederversammlung die genaue Höhe der Aufnahmegebühr festlegen oder diese in die Entscheidungsfreiheit des Vorstands stellen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie beim Verein Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Vereinssatzung zu befolgen und sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die erste Mitgliederversammlung fand im Rahmen der Gründungsversammlung am 28.11.2005 statt.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden im Zeitraum von Januar 2006 bis einschließlich Juni 2006 an folgenden Terminen statt:

Dienstag, den 24.01.2006

Dienstag, den 28.03.2006

Dienstag, den 23.05.2006

Dienstag, den 27.06.2006

Die Einberufung der Mitglieder für diese Termine erfolgt hiermit durch die Satzung. In den angeführten Terminen wird in der Mitgliederversammlung über Vorschläge und Entwürfe zur Entwicklung und Gestaltung der wesentlichen Projekte des Vereins entschieden. Für diese Termine der Mitgliederversammlung bedarf es keiner gesonderten Ladung oder einer weiteren Mitteilung einer Tagesordnung. Der genaue Tagungsort und die Uhrzeit der Tagung der jeweiligen Versammlung wird vom Vorstand in der Stadtzeitung und / oder in der Zeitung „AZ Vor Ort“ bekannt gegeben. Hierfür ist die Einhaltung einer bestimmten Ladungsfrist nicht erforderlich.

- (4) Ab Juli 2006 findet einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, der dabei den Termin und den Tagungsort bestimmt. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Festsetzung der Höhe einer Aufnahmegebühr, die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Daneben obliegt der Mitgliederversammlung auch die Entscheidung über die konzeptionelle Gestaltung von Projekten des Vereins im Bereich der Landschaftspflege wie z. B. der Ideengebung zur Gestaltung öffentlicher Anlagen, über Gestaltungsmodelle und -entwürfe hierzu.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt durch Beschluss zwei Kassenprüfer, die zur Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher, Schriften und Kasse des Vereins prüfen und hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht erstatten. Der Kassenprüfungsbericht soll Grundlage für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sein. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Erstellung eines Jahresberichts.
- (2) Vereinsintern gilt, dass die Vorsitzenden den Verein in finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Geldwert von € 500 vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist des Weiteren zuständig für die Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hierbei sind insbesondere im Hinblick auf Projekte der Landschaftspflege auch von den Beschlüssen abweichende Absprachen mit etwaigen Projektpartnern zulässig, sofern sie der Verwirklichung des jeweiligen Projekts dienen und keine wesentliche Abweichung von der Grundkonzeption des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedeuten.
- (4) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.